

Vereinbarung

zwischen dem Landkreis Jerichower Land
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

vertreten durch den Landrat, Herrn Lothar Finzelberg

und der Stadt Genthin
Markt 3
39307 Genthin

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Wolfgang Bernicke

**über den Straßenbau der K1205, Ortsdurchfahrt (OD) Genthin,
Landkreis Jerichower Land**

1. Allgemeines

1.1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Genthin und der Landkreis Jerichower Land kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Rahmen des Ausbaus der K 1205 die OD Genthin als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen. Der Ausbau erfolgt entsprechend der Mittelbereitstellung voraussichtlich im Jahr 2012/2013.

**Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist der Ausbau der OD Genthin,
Bereich Stat. 0+000 bis 0+315 mit einer Länge von 315 m.
Der Umfang der Baumaßnahme beinhaltet**

- den Straßenbau
- die Errichtung einer Bordanlage und Nebenanlagen
- die Entwässerungsrinne
- den Bau eines Entwässerungssystems

Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach der vorliegenden Ausführungsplanung vom Planungsbüro Seidel, Planungsstand 2006 mit Aktualisierung 2012 (Ergänzung Nebenanlagen und Kanalisation)

Grundlage der Vereinbarung sind das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA), die Ortsdurchfahrtsrichtlinien 2008 (ODR 2008), der RdErl. des MVL vom 17.03.2009 und die sonst für die Verwaltung geltenden Vorschriften.

Durchführung der Baumaßnahme:

Der Landkreis führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der Stadt durch. Für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung ist der Landkreis zuständig. Die Vergabe muss den Erfordernissen der VOB entsprechen.

Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch den Landkreis und die Stadt abgenommen. Der Landkreis überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend. Nach Übergabe der Bauteile an die Stadt teilt diese dem Landkreis auftretende Mängel unverzüglich schriftlich mit.

2. Kostenverteilung

2.1 Kosten der Fahrbahnen und Gehwege

Der Landkreis trägt die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn und die zugehörigen Rand- und Sicherheitsstreifen.

Die Stadt trägt die Kosten für den Bau der Gehwege einschl. anteilig Bordanlagen, Zuwegungen, Zufahrten und die Kosten für die Angleichung der Flächen zwischen Hinterkante Gehweg und Grundstücksgrenzen.

2.2 Oberflächenentwässerung

Zur schadlosen Oberflächenwasserabführung der Fahrbahn wird ein neuer RW-Kanal verlegt. Die Vorflut bildet der „Mühlengraben“.

Das Oberflächenwasser der Nebenanlagen wird über die entgegengesetzt der Fahrbahn angelegte Querneigung in die anschließenden Grünflächen abgeführt und versickert dort.

Die Baulast und Unterhaltung des Entwässerungssystems wird in einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung zwischen dem Landkreis Jerichower Land und der Stadt Genthin geregelt.

2.3 Kreuzungen und Einmündungen

Der durchschnittliche tägliche Kraftfahrzeugverkehr auf den einmündenden Straßen ist nicht mehr als 20 von Hundert des Verkehrs auf der K 1205. Die Kosten für die Herstellung der Einmündung übernimmt der Landkreis.

2.4 Änderung von Versorgungsleitungen

Durch die Errichtung des Entwässerungssystems werden Umverlegungen vorhandener Leitungen erforderlich. Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen hat der Landkreis zu veranlassen. Die Kosten trägt der Landkreis.

2.5 Begrünung, Bepflanzung, Pflege

Die Kosten für die erstmalige Begrünung längs der Fahrbahn trägt der Landkreis. Die Pflanzung einschließlich der weiteren Unterhaltung auch der begrüneten Flächen übernimmt die Stadt.

2.6 Grunderwerb

Die Flurstücksgrenzen sind unverbindlich. Erst nach Grenzfeststellung ist eine eindeutige Aussage über erforderlichen Grunderwerb möglich.

Die Kosten für das Versetzen von Zäunen, das Herstellen von Sockelmauern, die Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung werden zwischen dem Landkreis und der Stadt im Verhältnis der Fahrbahnbreite zu den jeweils neu geschaffenen Breiten des beteiligten Gehweges aufgeteilt.

Vorhandene Verkehrsflächen gehen gemäß § 11 Abs. 1 StrG LSA, entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über.

Die Vermessung wird vom Landkreis auch namens der Stadt beauftragt.

Grunderwerb ist auf der Grundlage des derzeitigen Planungsstandes nicht zu erwarten.

2.7 Baustelleneinrichtung

Die Kosten der Baustelleneinrichtung und –räumung sowie die Verkehrssicherung sind im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem Landkreis und der Stadt zu regeln.

2.8 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtung

Die Kosten für die Aufstellung der Verkehrszeichen und das Aufbringen von Fahrbahnmarkierungen obliegen dem Landkreis, mit Ausnahme der nicht zum Landkreis gehörenden Anlagen.

2.9 Straßenbeleuchtung

Die Stadt trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung. Die Kosten für die Verlegung oder Änderung der vorhandenen Beleuchtungsanlagen werden bei Gemeinschaftsmaßnahmen im Verhältnis der Fahrbahn zur Gehwegbreite aufgeteilt, soweit sich nicht aus bestehenden Rechtsverhältnissen eine andere Kostenfolge ergibt.

2.10 Zufahrten

Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen werden, wie die Grunderwerbskosten Pkt. 2.6, zwischen dem Landkreis und der Stadt aufgeteilt, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben.

2.11 Kosten für Planung und Bauüberwachung

Die Kosten für die Leistungsphasen 1 - 6 übernimmt der Landkreis. Für die örtliche Bauüberwachung und Leistungsphasen 7 – 9 werden die Kosten anteilig nach Baulast aufgeteilt.

2.12 Kosten für Einläufe, Schieber und Schächte

Die Kosten für das Regulieren bzw. Anpassen von Schiebern und Schächten werden vom Rechtsträger dieser Leistungen getragen. Verantwortlich für den Abschluss einer diesbezüglichen Vereinbarung ist der jeweilige Baulastträger.

2.13 Kosten für Beschädigung und Verschmutzungen

Beschädigung am Straßenkörper, an Leiteinrichtungen, Verkehrszeichen usw. sind auf Kosten des Verursachers sofort zu beheben. Wird dieser Form nicht nachgekommen, ist die Stadt berechtigt, die Leistungen an eine Firma zu vergeben und die Kosten gegenüber dem Landkreis geltend zu machen.

Nach Abschluss der Arbeiten sind alle Verunreinigungen im Zuge der Fahrbahn durch den Verursacher zu beseitigen. Sofern der Auflage nicht Folge geleistet wird, ist die Stadt berechtigt, die Reinigungsarbeiten durchführen zu lassen und die Kosten dem Landkreis zu übertragen.

2.14 Kostenschätzung (Anteil Stadt)

Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist der Ausbau der OD Genthin mit einer Länge von 315 m und einer vorl. Bruttobausumme nur für die OD von ges. 276.000,00 €. Davon entfallen auf den Anteil des Landkreises 230.800,00 € und auf den Anteil der Stadt 45.200,00 €.

Diese Summe ist Voraussetzung, um das Vorhaben in den Haushaltsplan der Stadt aufzunehmen und gewährleistet die Bereitstellung des erforderlichen Eigenanteils der Stadt bauseitig.

2.15 Vertragssumme /Anteil Stadt)

Die vorläufige Vertragssumme der vorliegenden Vereinbarung beläuft sich auf : 45.200,00 €. Diese wurde errechnet auf Grundlage der aktualisierten Kostenberechnung nach AKS.

2.16 Fördermittelantrag

Der Ausbau der OD Genthin ist eine Gemeinschaftsmaßnahme zwischen dem Landkreis Jerichower Land und der Stadt Genthin. Der Landkreis beantragt die Fördermittel, überwacht sie und rechnet sie gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt ab. Gefördert werden die Zuwendungsfähigen Kosten mit 80 v.H. Die Eigenanteile sind entsprechend der Kostensplittung von dem Landkreis und der Stadt aufzubringen. Der vorläufige Eigenanteil der Stadt beläuft sich unter dieser Maßgabe auf: 27.700,00 €. Straßenausbaubeiträge sind nicht zuwendungsfähig.

3. Abrechnung

3.1 Aufmaß und Rechnungslegung

Die Aufmäße werden zwischen Auftraggeber bzw. dem Ingenieurbüro und dem Auftragnehmer gemeinsam durchgeführt. Die Rechnungslegung hat gemäß HVA-StB zu erfolgen. Eventuelle Abzüge und Sanktionen sind durch das Ingenieurbüro zu ermitteln und durchzusetzen.

3.2 Zahlungspflicht und Abrechnung

Landkreis und Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kosten zu übernehmen.

Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt dem Landkreis. Die Stadt leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung des Landkreises Abschlagszahlungen. Die von ihr an den Landkreis zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit die Stadt über dem Landkreis von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontstanz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.

4. Schlussbemerkung

4.1 Baulast nach Fertigstellung

Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast an Grünstreifen und Warteflächen der Stadt obliegt.

Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt der Landkreis der Stadt die in ihrer Baulast stehenden Straßenteile.

4.2 Ausfertigung

Die Vereinbarung einschließlich der Anlage wird vierfach gefertigt. Jeder Partner erhält zwei Ausfertigungen. Änderungen zur vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dem Ingenieurbüro wird eine Kopie der unterschriebenen Vereinbarung nebst allen Anlagen durch den Landkreis zugeleitet.

5. Vertragsänderungen und – ergänzungen

Vertragsänderungen oder – ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, Nebenabreden bestehen nicht.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bewirkt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, evtl. unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zwecke des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

6. Wirksamkeit des Vertrages

Dieser Vertrag erlangt Wirksamkeit mit Haushaltsbeschluss 2012 durch den Stadtrat der Stadt Genthin.

Burg,

Lothar Finzelberg
Landrat

Genthin,

Herr Wolfgang Bernicke
Bürgermeister